

Satzung

Förderverein der Kindertagesstätte und Krippe "Uns Lütten" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Kindertagesstätte und Krippe "Uns Lütten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ellerau.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte und Krippe "Uns Lütten" in Ellerau in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben insbesondere durch
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - e) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt für Kinderkleidung) und Spenden jeglicher Art.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51ff ("Dritter Abschnitt steuerbegünstigter Zwecke") der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte, die Krippe oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft des Mitglieds endet
 - a) durch Austritt
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 15 Monaten rückständig sind
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Ehepartner können sich in der Ausübung des Stimmrechts gegenseitig vertreten.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Erlösen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
 - b) wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Kassenwart.
 - d) dem Schriftführer.
 - e) bis zu 6 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser vier Vorstandsmitglieder allein vertreten.
3. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt, sind die vier Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den „Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Ellerau e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Ellerau, den 12.01.2012